



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die unteren und oberen Bauaufsichts-
behörden und an die Brandschutzdienststellen
des Landes Nordrhein-Westfalen

21. Februar 2025

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

53.06.04.03-000105

bei Antwort bitte angeben

zur Kenntnis an:

- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

RD Dr. Schleich

Telefon 0211 8618-5725

michael.schleich@mhkbd.nrw.d
e

per elektronischer Post

Führung des zweiten Rettungswegs ins Freie § 33 BauO NRW 2018

Eine Bauaufsichtsbehörde aus dem Regierungsbezirk Münster hat an die Oberste Bauaufsichtsbehörde die Frage gerichtet, ob Rettungswege nur ins Freie führen müssen (z.B. in einen Innenhof) oder ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen müssen. Die Antwort auf diese Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung und lautet wie folgt:

Nach § 33 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 müssen „für Nutzungseinheiten [...] in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein“. Im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 S. 1 SBauVO enthält die Landesbauordnung nicht die Anforderung, dass Rettungswege „ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen [müssen]“.

Bei Standardgebäuden wie Wohngebäuden reicht es grundsätzlich aus, wenn nur einer der mindestens zwei voneinander unabhängigen Rettungswege für Nutzungseinheiten ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führt (§ 33 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 u. § 5 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018).

Der andere Rettungswege muss grundsätzlich nur ins Freie führen, jedoch nicht zwingend bis zu öffentlichen Verkehrsflächen. Allerdings müssen die Anforderungen des § 3 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 – Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden – auch in diesem Fall erfüllt sein. Das heißt, dass bei

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

einem Rettungsweg, der ins Freie z.B. in einen Innenhof führt, geprüft werden muss, ob sich die betroffenen Personen in dem Innenhof aus dem Trümmerschatten des Gebäudes entfernen können, ob sie sich in dem Innenhof soweit von Öffnungen in den Außenwänden entfernen können, dass sie nicht durch Feuer und Rauch aus diesen Öffnungen gefährdet werden können, und ob die betroffenen Personen in dem Innenhof sicher auf die Rettungskräfte warten können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nachbargrundstücke jederzeit verkehrsfrei mit bis zu 2 m hohen Mauern eingefriedet werden können (§ 62 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BauO NRW 2018).

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung und Änderung von Anlagen, die keine großen Sonderbauten sind, obliegt die vorgenannte Prüfung sachverständigen Personen nach § 87 Absatz 2 BauO NRW 2018 bzw. staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes. Sie sind nach § 16 Absatz 2 Satz 1 SV-VO verpflichtet, den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle zu entsprechen. Wenn sowohl die sachverständige Person als auch die Brandschutzdienststelle zu dem Ergebnis kommt, dass Personen in einem Innenhof sich aus dem Trümmerschatten des Gebäudes entfernen können, sich hinreichend weit von Öffnungen in Außenwänden entfernen können und sicher auf die Rettungskräfte warten können, dann bestehen keine Bedenken gegen die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018.

Im Auftrag



Diane Jägers